

Mitteilung	7069/2023	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Haupt- und Finanzausschuss		

Information:

Mit Schreiben vom 16.12.2022 wurden die in der Sitzung am 07.12.2022 vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 gem. den gesetzlichen Vorgaben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) vorgelegt. Die ADD hat sodann mit Schreiben vom 20.12.2022 den Eingang der Unterlagen zum 19.12.2022 bestätigt.

Vor Ablauf der gesetzlichen 2-Monats-Frist gem. § 97 Abs. 2 i.V.m. § 119 Abs. 1 GemO hat die ADD mit beigefügtem Schreiben vom 10.02.2023 (hier eingegangen am 17.02.2022) fristgerecht Bedenken wegen Rechtsverletzung bzw. Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit der veranschlagten Investitionskredite sowie der kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen erhoben. Ausdrücklich wird seitens der ADD darauf hingewiesen, dass mit diesem Schreiben die gesetzliche Frist unterbrochen ist und nach § 119 Abs. 1 Satz 3 und 4 GemO erst nach Eingang der erneuten Vorlage eine neue Frist von zwei Monaten zu laufen beginnt.

Nach hiesiger Kenntnis haben alle unter der Aufsicht der ADD stehenden Kommunen mit unausgeglichenem Haushalt ein solches Schreiben erhalten.

Insoweit befindet sich die Stadt Mayen nach wie vor bezüglich des Haushalts 2023 im Stadium der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 GemO mit allen sich hieraus ergebenden Einschränkungen bezüglich der Haushaltsausführung.

Seitens der Verwaltung wurden – aufgrund des Erfahrungsaustausches mit anderen Kommunen in ähnlicher Lage - bereits im Vorfeld entsprechende Überlegungen angestellt, wie eine Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes gleichwohl erreicht werden kann, ohne dass andererseits weitere Steuer- bzw. Gebührenerhöhungen – wie seitens der ADD vorgebracht - vorgenommen werden müssen.

Zwischenzeitlich kristallisiert sich heraus, dass ein nachträglicher Ausgleich des Haushalts aufgrund verschiedener veränderter Gegebenheiten bzw. Einmaleffekte möglich ist. Dies resultiert im Wesentlichen insbesondere aus zwei Sachverhalten:

1. Nachdem der Kreissrechtsausschuss den Widerspruch der Stadt Mayen wegen der Kostenerstattungsvereinbarung für das Jugendamt der Stadt Mayen (Abrechnung für die Jahre 2017-2019) zurückgewiesen hat, wurde durch die Stadt Mayen mit Datum vom 23.12.2022 entsprechende Klage beim Verwaltungsgericht Koblenz erhoben u.a. mit dem Antrag den Landkreis Mayen-Koblenz zu verurteilen, an die Stadt Mayen einen Betrag in Höhe von derzeit 3.0 Mio. EUR herauszuzahlen. Ein Gespräch mit der ADD hat ergeben, dass insoweit von dort grds. keine Bedenken erhoben werden, diesen Betrag, nachdem Klage erhoben worden ist, haushaltsverbessernd in den Haushalt 2023 aufzunehmen.
2. Die derzeit aktuelle Entwicklung im Bereich der Vorauszahlungen bei der

Gewerbesteuer lassen eine Anhebung des bisherigen Ansatzes um weitere 1.2 Mio. EUR zu.

Hierdurch ergeben sich somit alleine Verbesserungen in Höhe von rd. 4,2 Mio. EUR.

Alle bis dato bekannten Veränderungen wurden insoweit in den beigefügten Änderungslisten 1 und 2 zusammengestellt.

Hiernach ergibt sich im Ergebnishaushalt ein Jahresüberschuss in Höhe von 67.568 € (bisheriges Defizit = 4.915.137 €). Im Finanzhaushalt wird ebenfalls ein Ausgleich mit einem Überschuss in Höhe von 475.150 € erreicht (bisher -4.390.555 €).

Im investiven Bereich wird eine Verbesserung und damit eine Verringerung des Investitionskreditbedarfes in Höhe von 195.000 € erreicht.

Insoweit sind nach hiesigem Dafürhalten damit die Forderungen der ADD im o.a. Schreiben als erfüllt anzusehen. Die Verwaltung ist bemüht, insoweit hierzu eine finale Klärung mit der ADD herbeizuführen, damit dann eine Beschlussfassung über die so geänderte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 in der Sitzung des Stadtrates am 29.03.2023 erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt

Anlagen:

Schreiben der ADD vom 10.02.2023
Änderungslisten 1 und 2 zum Haushalt 2023